



Sachstand

Änderungsvorschläge zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz Einführung einer Mehrwertsteuerbefreiung für Obst und Gemüse

Änderungsvorschläge zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz

Einführung einer Mehrwertsteuerbefreiung für Obst und Gemüse

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 008/22
Abschluss der Arbeit: 11. Februar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Vorschlag der EU-Kommission für eine Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie	4
2.1.	Kommissionsvorschlag für eine Änderung der MwStSysRL	4
2.2.	Rahmenbedingungen für die Einführung einer Steuerbefreiung im Umsatzsteuerrecht	5

1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach dem aktuellen Stand einer geplanten Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie zur Einführung einer Steuerbefreiung für Obst und Gemüse.

2. Vorschlag der EU-Kommission für eine Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie

2.1. Kommissionsvorschlag für eine Änderung der MwStSysRL

„Die in Art. 113 AEUV geregelte Harmonisierung der indirekten Steuern ist bereits relativ weit fortgeschritten. Das gilt besonders für das Umsatzsteuerrecht, das gegenwärtig vor allem durch die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie von 28.11.2006¹ geprägt wird.“²

In der aktuellen Fassung der MwStSysRL ist in Art. 98 Abs. 1 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden können. Die ermäßigten Steuersätze sind bisher nur auf die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen der in Anhang III genannten Kategorien anwendbar. Obst und Gemüse unterfallen bislang dem Ermäßigungstatbestand des Anhang III Nr. 1 MwStSysRL, der u.a. Nahrungs- und Futtermittel (einschließlich Getränke, alkoholische Getränke jedoch ausgenommen) erfasst.

Die EU-Kommission hat nun einen Vorschlag für eine Neufassung der MwStSysRL³ (nachfolgend: MwStSysRL-E) vorgelegt. Darin ist auch eine Änderung des Art. 98 MwStSysRL und der Tatbestände des Anhangs III enthalten.

In Art. 98 Abs. 1 MwStSysRL-E schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten höchstens zwei ermäßigte Steuersätze anwenden können. Die ermäßigten Steuersätze sollen als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festgesetzt werden, der mindestens 5 % betragen muss und nur auf die in Anhang III aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen angewendet werden darf. Die Mitgliedstaaten sollen die ermäßigten Sätze bei höchstens 24 Nummern des in Anhang III enthaltenen Verzeichnisses der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden können.

In Art. 98 Abs. 2 MwStSysRL-E sieht der Kommissionsentwurf vor, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den zwei ermäßigten Sätzen bei höchstens sieben Nummern des in Anhang III enthaltenen Verzeichnisses der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Satz anwenden können, der unter dem Mindestsatz von 5 % liegt, oder eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug gewährt.

Der ermäßigte Satz, der unter dem Mindestsatz von 5 % liegt, und die Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug soll u.a. auf die Nummer 1 des Anhangs III angewandt werden können.

1 RL 2006/112/EG

2 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Kap. 4 Europäisches Steuerrecht, Rn. 4.66 (juris)

3 Dokument des Rates 14586/21; abgerufen unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14586-2021-INIT/de/pdf> [zuletzt am 09.02.2022]

Damit wäre zukünftig eine Steuerbefreiung auf Lebensmittel unionsrechtlich umsetzbar. Der Vorschlag der EU-Kommission befindet sich derzeit allerdings noch im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Die Zustimmung des Europäischen Parlamentes und des Rates stehen noch aus.

2.2. Rahmenbedingungen für die Einführung einer Steuerbefreiung im Umsatzsteuerrecht

Würde der Kommissionsvorschlag vom Parlament und Rat beschlossen werden, könnte im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Steuerbefreiung für Lebensmittel oder Teilbereiche wie Obst und Gemüse beschlossen werden. Der diesbezügliche Spielraum des nationalen Gesetzgebers wird in der steuerrechtlichen Literatur wie folgt umrissen:

„Im Bereich der Steuerermäßigungen hat der deutsche Gesetzgeber auch jenseits der Festlegung des ermäßigten Steuersatzes noch einen relativ weiten steuerpolitischen Gestaltungsspielraum. Die MwStSystRL gibt hier nur einen abschließenden Katalog entlastungsfähiger Umsätze vor. Innerhalb der jeweiligen Güter- und Dienstleistungskategorien kann jeder Mitgliedstaat selektiv nur einzelne Leistungen ermäßigt besteuern, oder auch gänzlich von einer Ermäßigung absehen. Eine unionsrechtliche Grenze setzen insoweit lediglich das Neutralitätsprinzip sowie die Vorgabe, die Abgrenzung anhand „objektiver“ Kriterien hinreichend „konkret und spezifisch“ vorzunehmen.“⁴

Für die Gestaltung der Begünstigung besteht bei der Umsatzsteuer, die rechtlich als indirekte Verkehrs- und nicht als Verbrauchsteuer anzusehen ist, „eine Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers betreffend die Zweckmäßigkeit der ermäßigten Besteuerung potenziell existenznotwendiger Güter und Dienstleistungen. Dabei darf er auch berücksichtigen, dass ermäßigte Steuersätze wegen der mit ihnen verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten dem Ziel der Verwaltungsökonomie und der Praktikabilität der Besteuerung zuwiderlaufen. Er kann sich daher insoweit alternativ auch für die - an sich nicht gleichwertige - Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen in einkommensteuerlichen Abzugstatbeständen bzw. über Sozialtransfers entscheiden.“⁵

* * *

4 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Umsatzsteuer, Rn. 17.273

5 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Umsatzsteuer, Rn. 17.274